



Stadt Weismain

Flurneuordnung und Dorferneuerung Weiden
Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Weiden hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplanten bzw. ausgeführten (MKZ 116 327, 116 335, 116 343, 116 360, 116 394, 116 408 und 116 459) Maßnahmen lassen keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG erkennen. Die Verringerung der Versiegelung um ca. 600 m² wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach BNatSchG sind von den geringfügigen Lageänderungen der Wegtrassen nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 16.02.2021

gez. Kießling
Ltd. Baudirektor